



Untersuchungsfristen in Monaten, gemäß StVZO Anlage VIII

| | Art des Fahrzeugs | Hauptuntersuchung |
|-----------|---|-------------------|
| 2.1.5 | Anhänger , einschließlich angehängte Arbeitsmaschinen und Wohnanhänger | Monate |
| 2.1.5.1 | mit einer zulässigen Gesamtmasse < 0,75 t oder ohne eigene Bremsanlage | |
| 2.1.5.1.1 | bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung | 36 |
| 2.1.5.1.2 | für die weiteren Hauptuntersuchungen | 24 |
| 2.1.5.2 | mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse > 0,75 t <= 3,5 t | 24 |
| 2.1.5.3 | mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t <= 10 t | 12 |
| 2.1.5.4 | mit einer zulässigen Gesamtmasse > 10 t | |
| 2.1.5.4.1 | bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten | 12 |
| 2.1.5.4.2 | für die weiteren Untersuchungen | 12 |

HU Reform 2012

Die einheitliche Inkraftsetzung durch den Bundesrat wurde mit Wirkung vom 01.07.2012 beschlossen und betrifft gleichermaßen alle Überwachungsorganisationen (TUV, DEKRA, GTÜ, etc.)

Folgende wichtige Änderungen auf einen Blick

1. Entfall der Fälligkeitsdatierung bzw. Rückdatierung. Die neue Hu-Frist beginnt mit Monat/Jahr der aktuellen HU.
2. Erweiterung des HU-Umfangs bei Fristüberschreitung von mehr als 2 Monaten. Es wird laut Gesetzgeber ein erhöhtes HU-Entgelt von 20% dem Kunden weiter berechnet.
3. Alle Prüforganisationen arbeiten nach einem einheitlichen Schema, Mängelbaum genannt. Dadurch soll eine unmissverständliche und klare Auflistung aller Defekte ermöglicht werden, die eine spätere Reparatur vereinfachen soll.

Unsere Servicemitarbeiter können Ihnen hierzu gerne vertiefende Informationen geben. Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich

Herrn T. Winkelmann Tel.: 0341 65220711 bzw. 0174 3413656 od.
Email: t.winkelmann@anhaenger-schuhnecht.de